

ihre Einflusssphären abgrenzen und zugleich die Integrität Afghanistans garantieren. Sie müßte verbunden sein mit der Sicherheit für die UdSSR, daß innerafghanische Konflikte nicht über die Grenze zu Mittelasien in die UdSSR hineingetragen werden (s. Interview Lord Carrington, Spiegel 25. 2. 80).

Eine Neutralisierung wäre allerdings nur dann sinnvoll, wenn das Land die Gelegenheit zu einem innenpolitischen Neubeginn nutzen könnte. Und hier liegt eine zweite Schwierigkeit: Es gibt derzeit keine politische Gruppie-

rung, die die Gewähr dafür bietet, daß sie das Land aus seinen innenpolitischen Problemen herausführen könnte mit einer Politik, die die Mehrheit der Bevölkerung (und nicht nur die Mehrheit der Paschtunen) hinter sich hat. Wenn sich aber weder die Großmächte noch die afghanische Opposition über die Zukunft des Landes einigen können, werden Bürgerkrieg und Unterdrückung weitergehen und so gleichzeitig eine Gefahr für die gesamte Region, einschließlich Iran und Pakistan, bilden.

Peter Drews

Forum

Wehrdienst und Gewissensprüfung

Eine Stellungnahme zur Frage der Begründbarkeit von Gewissensentscheidungen

Im Januar 1980 wurde vom Ausschuß des Bundestages zur Frage der Novellierung des Wehrdienstverweigerungsgesetzes eine öffentliche Anhörung veranstaltet. Aus diesem Anlaß wurde von Professor Franz Böckle (Bonn) im Namen des Kommissariates der deutschen Bischöfe eine Erklärung abgegeben. Bei dieser handelt es sich, soweit wir es überblicken können, um die bisher klarste und detaillierteste Stellungnahme im katholischen Bereich zur Frage der Begründbarkeit von Gewissensentscheidungen. Da diese bisher noch nirgends veröffentlicht wurde, drucken wir sie trotz einiger zeitlicher Verzögerung hier im Wortlaut ab. Zur Position aus der evangelischen Kirche vergleiche den Beitrag von Georg Picht in den „Evangelischen Kommentaren“ (Februar 1980, S. 70–74).

Der Respekt, den das Grundgesetz dem Kriegsdienstverweigerer gegenüber zeigt, gilt nicht einfach der Weigerung, Dienst mit der Waffe zu leisten, sondern allein einer glaubhaften Gewissensnot. Wenn das Gewissen eines Bürgers diesem eine Tötung *grundsätzlich* und *ausnahmslos zwingend* verbietet, so muß er vor dem Zwang bewahrt werden, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen. Dem Grundrecht auf Gewissensfreiheit gebührt eindeutig Priorität vor dem Recht und der Pflicht zur militärischen Landesverteidigung. Eine Rechtsordnung, die mit der Wehrpflicht die Grundrechte der Bürger schützen will, würde sich selbst ad absurdum führen, wenn sie um dieses Schutzes willen die Gewissensfreiheit mißachten wollte. Solange die allgemeine Wehrpflicht besteht, handelt es sich bei der Freistellung davon um eine Entbindung von einer allgemeinen Rechtspflicht für den Einzelfall. Dazu muß der die Befreiung legitimierende Grund, die Berufung auf das Grundrecht der Gewissensfreiheit, mit

hinreichender Sicherheit gegeben sein. Da es sich um eine persönliche Gewissensentscheidung handelt, entsteht das Problem der Überprüfbarkeit. Ist das Gewissen überprüfbar? In einer Stellungnahme des Präsidiums der katholischen Friedensbewegung PAX CHRISTI vom 10. Juni 1978 heißt es: „Gewissen ist nach christlichem Verständnis objektiv nicht überprüfbar.“ Und in der Erklärung, die der Kongreß der kirchlichen Berater und Beistände für Kriegsdienstverweigerer am 5. 12. 1979 verabschiedet hat, wird die Abschaffung jeglicher Gewissensprüfung verlangt und dazu begründend gesagt:

„a) Gewissen ist nicht prüfbar. – Eine Gewissensentscheidung ist eine höchst persönliche, innere Entscheidung, die sich jeder objektiven Überprüfung durch staatliche Verfahren entzieht.

b) Ein Staat, der über das Gewissen seiner Bürger urteilt, maßt sich göttliche Befugnisse an und hebt faktisch das Grundrecht der Gewissensfreiheit auf.

c) Statt einer Prüfung sollen jungen Menschen Hilfen angeboten werden, ihre persönliche Einstellung zum Töten in einer Kriegsdienstsituation zu erkennen, um sie so zu einer bewußten, selbstverantworteten Entscheidung zu befähigen.“

1. Ist das Gewissen prüfbar?

Dahinter stehen drei Fragen: Ist das *Gewissen* prüfbar? Entzieht sich eine *Gewissensentscheidung* jeder objektiven Überprüfung, weil ein subjektives Urteil nicht objektiviert werden kann? Oder gilt dies nur *für staatliche Verfahren*, weil der Staat sich dann göttliche Befugnisse anmaßt? Auf diese drei Fragen möchte ich hier eingehen.

Das Gewissen ist durch zwei nicht trennbare, aber unterscheidbare Aspekte charakterisiert. *Der eine Aspekt* ist die *Erfahrung eines unbedingten Anspruchs*, dem man sich ohne Verlust der persönlichen Identität nicht glaubt versagen zu können. *Der andere Aspekt* ist die in einer bestimmten Situation andrängende *persönliche Entscheidung*, die als Konkretisierung der unbedingten Beanspruchung erscheint.

Diese beiden Aspekte des Gewissens sind nicht trennbar, weil es keinen gehaltlosen, inhaltlosen Anspruch gibt. An dem inhaltlichen Anspruch wird aber ein Aspekt der Unbedingtheit, der kategorischen Geltung des allgemeinen Sittengesetzes miterfahren, der zum Charakteristikum des Gewissensphänomens gehört. Dieser Aspekt der Unbedingtheit ist nicht aus dem Gegenstand der konkreten Entscheidung, die sich ja immer um bedingte Werte dreht, begründbar. Kant hat sich jahrelang um die Begründung der absoluten Geltung des sittlichen Anspruchs bemüht. Er hat schließlich erkannt, daß es sich bei dem unbedingten Anspruch des Sittlichen um ein Faktum menschlicher Vernunft handelt, das theoretisch nicht deduzierbar ist. Wenn Kant vom Faktum des Sittengesetzes spricht, so meint er damit kein empirisches Faktum, sondern ein „Faktum der reinen Vernunft“, ein unmittelbares Bewußtsein, das sich philosophisch nicht weiter begründen läßt. Der Theologe spricht in diesem Zusammenhang von der Berührung mit dem Unbedingten, mit dem Göttlichen im Menschen. Und der Rechtsphilosoph Hans Welzel spricht von der Erfahrung eines daseintranszendenten Sollens, vom Innwerden der Transzendenz in der Immanenz. Diese *Unbedingtheit der Gewissensbeanspruchung* und *Gewissensbindung* läßt sich nicht weiter begründen und daher nicht überprüfen. Ihr *Gegebensein kann nur bezeugt* und über die allgemeine *Glaubhaftigkeit* eines Menschen *geglaubt werden*. Die Frage also, ob ein bestimmter Gewissensanspruch „ausnahmslos zwingend“ sei (richtiger müßte es heißen „bedingungslos zwingend“ sei), weist deutlich auf diesen Aspekt des Gewissens hin, der als solcher nicht direkt prüfbar ist.

2. Ist eine persönliche Gewissensentscheidung begründbar und objektivierbar?

Der Unbedingtheitsanspruch des Gewissens hebt die sittliche Selbstbestimmung des Beanspruchten nicht auf, sondern fordert sie heraus. Wer anders denkt, müßte von Gewissenszwang reden. Wir sprechen von Gewissenspflicht, die zu persönlicher Verantwortung ruft. Sittliche Selbstbestimmung nimmt den Menschen in seinem Urteilen und Entscheiden in Pflicht. Sie wäre keine Selbstbestimmung, würde der Mensch über die Entscheidungen, die er trifft, keine Rechenschaft geben. Und die Selbstbestimmung wäre keine sittliche, wenn der einzelne in die Rechenschaft vor sich selbst nicht die Folgen einbezöge, die die eigene Entscheidung für andere mit sich bringt. Und gerade in jenen Fällen, in denen die Gewissensentscheidung ein Verhalten gebietet, das von einer von der Allgemeinheit getragenen rechtlichen Pflicht abweicht, ist ein besonders

selbstkritisches Urteil erfordert. Nur so gewinnt eine Gewissensentscheidung den Charakter einer Entscheidung aus sittlicher Selbstbestimmung.

Worüber man aber in begründeter Weise sich selbst Rechenschaft gibt, darüber ist man *grundsätzlich* auch seinen Mitmenschen gegenüber *rechenschaftsfähig*; und besonders bei Inanspruchnahme einer Freistellung von einer allgemeinen Forderung ist man dazu nach dem Prinzip der sittlichen Selbstbestimmung auch *verpflichtet*. Es ist daher voll berechtigt, wenn verlangt wird, daß der Antragsteller auf Kriegsdienstverweigerung seine Gewissensentscheidung nach seinem persönlichen Ausdrucksvermögen einleuchtend begründen soll.

Ist aber diese persönliche Begründung überprüfbar? Zur Frage steht jetzt nicht der Unbedingtheitscharakter, sondern die persönliche Abwägung der Gründe. Abwägen heißt persönlich – wenn auch aus subjektiver Sicht – objektivieren. Und solche Objektivierungen kann man bis zu einem gewissen Grad nachvollziehen. Sie gewähren Einblick in die persönliche Argumentation und lassen Schlüsse zu auf die Ernsthaftigkeit der Berufung auf das Grundrecht des Art. 4, Abs. 3 GG. So gestatten sie indirekt einen Rückschluß auf das Vorhandensein des Unbedingtheitscharakters der Entscheidung.

3. Ist ein staatliches Verfahren zur Prüfung der Entscheidung berechtigt?

Als weltanschaulich neutrale Instanz ist der Staat nicht berechtigt, über die Geltung eines letzten, die Unbedingtheit begründenden Gewissensgrundes zu urteilen. Weltanschauliche Neutralität besagt aber keine Wertneutralität. Der Rechtsstaat beruht auf bestimmten Wertvoraussetzungen und Wertentscheidungen. Sie bestimmen die geltende Rechtsordnung. Es ist daher grundsätzlich möglich und berechtigt, eine persönliche Wertabwägung an den die Rechtsordnung bestimmenden Voraussetzungen zu prüfen.

Eine der fundamentalen Voraussetzungen des modernen Rechtsstaates ist das Grundrecht auf Gewissensfreiheit. *Die Gewissensfreiheit* ist allerdings nicht unbegrenzt. So gibt es die berechtigte und zumutbare Forderung, eine bestimmte Handlung zu unterlassen, weil sie Rechte oder sittliche Empfindungen dritter verletzt. Es ist insofern nicht richtig, wenn in der Stellungnahme des BDKJ-Hauptausschusses behauptet wird, daß „das individuelle Gewissen grundsätzlich nicht dem Erkenntnisvorbehalt eines Außenstehenden unterworfen werden kann“ (id-Dok. v. 15. Okt. 1978). Eine *Handlungsverhinderung* ist mit der garantierten Gewissensfreiheit unter bestimmten Umständen vereinbar; eine *Handlungserzwingung* dagegen niemals. Kein Mensch darf je gezwungen werden, eine Handlung zu setzen, die er innerlich als widersittlich ablehnt, selbst wenn seine persönliche Überzeugung auf einem Irrtum beruht. Jedes Handeln eines Menschen gegen sein sicheres Gewissen ist immer und ausnahmslos verwerflich. Jeder Zwang zu solchem Handeln ist ebenso not-

wendig widersittlich. Solange also die Unseriosität der vorgebrachten Gewissensentscheidung nicht durch gerichtlich nachprüfbar Tatsache bewiesen wird, muß um der Bedeutung des Gewissens willen der Anspruch als gegeben

angenommen werden. Mit anderen Worten: die Beweislast liegt bei den Prüfenden; sie haben zu beweisen, weshalb sie dem Antragsteller keinen Glauben schenken können.

Franz Böckle

Kurzinformationen

In seiner Osterbotschaft hat Johannes Paul II. erneut an die Menschen appelliert, Christus nicht zurückzuweisen. „Diese Welt, die heute leider auf verschiedene Weise den ‚Tod Gottes‘ zu wollen scheint, höre auf die Botschaft von der Auferstehung.“ Der Papst führte aus, daß der ‚Tod Gottes‘ in fataler Konsequenz auch den Tod des Menschen mit sich bringe. Christus sei auferstanden, damit der Mensch den eigentlichen Sinn seiner Existenz finde und sein Leben in Fülle lebe: „Weist Christus nicht zurück, die ihr an einer menschlichen Welt baut. Verwerft ihn nicht, die ihr, wie und wo auch immer, die Welt von heute und morgen aufbaut: Die Welt der Kultur und Zivilisation, die Welt der Wirtschaft und der Politik, die Welt der Wissenschaft und Information.“ Christus habe sich als den Eckstein offenbart, auf dem man die Geschichte der gesamten Menschheit und zugleich jedes einzelnen baue.

Die Bedeutung der Auferstehung Christi für Mensch und Gesellschaft stand auch im Mittelpunkt der Predigten und Ansprachen des Papstes bei seinem *Besuch in Turin* am 13. April. In seiner Predigt während der Eucharistiefeyer auf dem Domplatz sprach er von der Angst des Menschen, die durch die Möglichkeiten der Konsumgesellschaft zwar verdeckt, aber nicht beseitigt werde. Diese Angst sei angesichts der zerstörerischen Kräfte, über die die Menschheit heute verfüge, gerechtfertigt. Auch hier stellte der Papst die Frage, ob die Angst des modernen Menschen nicht letztlich vom Tod Gottes herrühre: „Wir leben also in der Epoche eines gigantischen materiellen Fortschritts, die gleichzeitig die Epoche einer zuvor nicht gekannten Verneinung Gottes ist.“ Der Mensch habe Angst, weil ihn die Verneinung Gottes allein zurücklasse. Dem setzte Johannes Paul II. die Auferstehungsbotschaft entgegen: „Gerade die Zeit, in der wir leben, braucht in besonderer Weise die Wahrheit über die Auferstehung des Gekreuzigten.“ Er rief die ganze Stadt dazu auf, Zeugnis von der Auferstehung abzulegen. Auch die Ansprache zum Abschluß des Besuchs, bei der der Papst vor allem die mit der industriellen Arbeitswelt zusammenhängenden Probleme für Familie und Jugend ansprach, gipfelte in dem Aufruf: „Erhebe dich, Turin, in Seinem Osterfest, das die Welt verwandelt!“

Am 23. Februar wurde in Augsburg von der Gemeinsamen Katholisch-Lutherischen Kommission eine Stellungnahme zur *Confessio Augustana* mit dem Titel „Alle unter einem Christus“ verabschiedet, die Ende März veröffentlicht wurde. Der insgesamt 28 Punkte umfassende Text erinnert an die gegenüber der Zeit der Verabschiedung des Augsburger Bekenntnisses tiefgreifend veränderte Situation zwischen Katholiken und Lutheranern. Die Phase der Verhärtung und der Verschärfung der Gegensätze sei durch den Dialog zwischen den beiden Kirchen abgelöst worden: „Der Dialog der letzten Zeit, die durch ihn erreichten theologischen Verständigungen und der Grad gelebter Einheit führen uns nach Augsburg und zum Augsburger Bekenntnis zurück.“

Es entspreche der Dynamik eines kirchlich verantworteten und auf kirchliche Gemeinschaft drängenden Dialogs, daß man sich besonders mit dem für die lutherischen Kirchen verbindlichen Bekenntnisdokument beschäftige. Der *Confessio Augustana* gehe es nicht um Sonderlehren, sondern um die „Reinerhaltung und Erneuerung des christlichen Glaubens“. Das Dokument beruft sich auf die gemeinsamen Untersuchungen lutherischer und katholischer Theologen, die ergeben hätten, daß „die inhaltlichen Aussagen des Augsburger Bekenntnisses dieser Absicht in hohem Maße entsprechen und insoweit als Ausdruck des gemeinsamen Glaubens angesehen werden können“. Im Blick auf den ersten Teil der CA werden grundlegende Gemeinsamkeiten festgestellt: so der die ganze Christenheit verbindende Glaube an den dreieinigen Gott und die Heilstat Gottes durch Jesus Christus im Heiligen Geist. In der *Lehre von der Rechtfertigung* zeichne sich ein weitgehender Konsens ab. Gemeinsam werde auch bezeugt, „daß in der Verkündigung des Evangeliums und in den Heiligen Sakramenten durch den Heiligen Geist das von Christus in Tod und Auferstehung erworbene Heil den Menschen geschenkt und wirksam zugeeignet wird“. Eine grundlegende Gemeinsamkeit, so das Dokument, bestehe auch im *Verständnis von Kirche*. Der Grundkonsens in diesen Fragen wird auf die Ergebnisse des offiziellen lutherisch-katholischen Dialogs bezogen, in denen er seinen Ausdruck und seine Bestätigung finde. Die im zweiten Teil der CA geübte Kritik an Mißständen innerhalb der damaligen Kirche sei heute im wesentlichen gegenstandslos; auch in den im zweiten Teil angesprochenen Glaubenslehren sei ein weitgehender Konsens erzielt worden. Genannt wird die „tiefe Gemeinsamkeit im Zeugnis vom Herrenmahl“ im Blick auf die damalige Polemik gegen das Meßopfer. „Monastische Formen gemeinschaftlichen Lebens als eine Weise entschiedener Verwirklichung des Evangeliums“ seien heute für Lutheraner wie Katholiken eine legitime Möglichkeit. Auch in der *Frage nach dem Bischofsamt* wird festgestellt, daß die CA einen den lokalen Ämtern übergeordneten Dienst der Einheit und Leitung als wesentlich für die Kirche ansehe. Schließlich werden noch offene Fragen und unbewältigte Probleme genannt: Zahl der Sakramente, Papsttum, bestimmte Aspekte der episkopalen Struktur und des Lehramts der Kirche. Diese Fragen wie auch die erst in den letzten beiden Jahrhunderten definierten Dogmen müßten Gegenstand des weiteren Dialogs sein. „Unsere neu erkannte Gemeinsamkeit in zentralen christlichen Grundwahrheiten gibt uns begründete Hoffnung, daß im Licht dieses Grundkonsenses auch auf die noch offenen Fragen und Probleme Antworten möglich werden, die das erforderliche Maß an Gemeinsamkeit enthalten, um unsere Kirchen auf dem Weg von getrennten Kirchen zu Schwesterkirchen einen entscheidenden Schritt weiterzubringen.“ Der Text schließt mit der Aufforderung an Katholiken wie Lutheraner, den gemeinsamen Glauben in unserer Zeit neu zu bekennen.